

SATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN
ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN,
DES SCHULKINDERHAUSES (CJD SCHLOSS HAUSEN)
SOWIE DER KINDERTAGESSTÄTTE DES BEHINDERTENWERKES

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 18.07.2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), geändert am 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in ihrer Sitzung am 09.02.2015 nachstehende

Satzung der Stadt Schlüchtern über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen, des Schulkinderhauses (CJD Schloss Hausen) sowie der Kindertagesstätte des Behindertenwerkes

erlassen:

§ 1
Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Schlüchtern als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.

§ 2
Aufgaben

Die Aufgaben der städtischen Kindertagesstätten bestimmen sind nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

§ 3
Kreis der Berechtigten

1. Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Schlüchtern ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum 12. Lebensjahr offen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

§ 4
Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung durch den Magistrat der Stadt Schlüchtern.
2. Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich nach dem Alter der Kinder nach Geburtsdatum.

Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind in der jeweiligen Altersgruppe und Betreuungsform (§ 25 HKJGB, d. h. 1 - 3 Jahre Krippenkinder, 3 Jahre - Einschulung Kindergartenkinder, Schulkinder) berücksichtigt.

Erheben mehrere Eltern Anspruch auf einen bestimmten Platz in einer Kindertageseinrichtung, wird über die Aufnahme in folgender Rangfolge entschieden:

- a) Bevorzugt aufgenommen werden jedoch zunächst Kinder, deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ohne die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung eingeschränkt oder gefährdet würde. (§ 24 SGB VIII)
 - b) Danach werden bevorzugt die Kinder berufstätiger Eltern oder Personensorgeberechtigter bzw. Eltern oder Personensorgeberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc. aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, Ausbildung etc. durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers etc. nachgewiesen wird (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).
 - c) Ferner werden bevorzugt aufgenommen Geschwister von Kindern, die bereits in der Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen wurden und zum Zeitpunkt des Eintritts noch eine angemessene Zeit (mindestens drei Monate) in der Einrichtung sein werden, sofern diese Plätze für die vorgenannten bevorzugten Aufnahmen nicht benötigt werden.
3. Für jedes Kind muss bei seiner Anmeldung und unmittelbar vor seiner Aufnahme in den Kindertagesstätten ein ärztliches Attest sowie der Impfausweis und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt werden.
 4. Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert oder deren Verhalten eine geordnete Führung der Kindertagesstätte beeinträchtigt, können zunächst nur zur Probe aufgenommen werden.
 5. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Kindergartenordnung sowie die Gebührensatzung der Stadt Schlüchtern über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen, des Schulkinderhauses (CJD Schloss Hausen) sowie der Kindertagesstätte des Behindertenwerkes an.

§ 5 Betreuungszeiten

1. Die Kindertagesstätten sind an Werktagen – außer samstags – mindestens 5 Stunden täglich geöffnet. Die Betreuungszeiten werden vom Magistrat unter Beachtung der jeweils geltenden Arbeitszeit festgelegt.
2. Wenn das Betreuungspersonal der Kindertagesstätte an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen etc. teilnimmt, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
Bekanntgaben hierzu erfolgen durch Aushang in den jeweiligen Kindertagesstätten sowie Verteilung von Handzetteln.
3. Die Sommerferien betragen in der Regel zwei bis drei Wochen und die Herbstferien eine Woche. Außerdem ist die Kindertagesstätte in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie vier Tage vor oder nach Ostern jeden Jahres geschlossen. Die Schließungszeiten werden den Eltern rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Verpflichtungen der Eltern

1. Im Interesse der Kinder wird erwartet, dass sie die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen.

Sie sollen spätestens um 9:00 Uhr eintreffen. Die Kleidung soll einfach und praktisch sein und die kindliche Bewegungsfreiheit nicht behindern. Bei nassem Wetter sind Ersatzschuhe und wetterfeste Kleidung mitzubringen.

2. Das Kind soll an stattfindenden Reihenuntersuchungen in der Kindertagesstätte teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.
3. Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit in der Wohngemeinschaft müssen die Eltern ihre Kinder sofort vom Besuch der Kindertagesstätte zurückhalten und die Leiterin bzw. den Leiter der Kindertagesstätte umgehend benachrichtigen.
4. Die Eltern verpflichten sich ferner, das Fehlen des Kindes zu entschuldigen. Kinder, die unentschuldig länger als eine Woche der Kindertagesstätte fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Wiederaufnahme.

§ 7 Betreuungsentgelt

1. Für die Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern ein Betreuungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Des Weiteren entstehen Kosten für die Verpflegung.
2. Das Betreuungsentgelt ist monatlich im Voraus und zwar am 1. eines jeden Monats zu entrichten. Die Erteilung eines Bankabrufes oder Dauerauftrages an die Bank wird empfohlen.
3. Das Betreuungsentgelt ist auch bei Fehlen des Kindes, bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte und über die Ferienzeit zu entrichten, weil die laufenden Unterhaltungskosten fortbestehen.
4. Wird das Betreuungsentgelt zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 8 Unfall- und Haftpflicht

1. Die Kinder sind gegen Unfall bei dem Gemeindeunfallversicherungsverband und dem Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände versichert. Der zu zahlende Versicherungsbeitrag wird von der Stadt Schlüchtern in voller Höhe getragen.
2. Die Aufsichtspflicht der Stadt Schlüchtern über die in der Kindertagesstätte untergebrachten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zur Kindertagesstätte. Hier obliegt die Pflicht der Aufsicht über die Kinder allein den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Die Aufsicht der Stadt Schlüchtern beginnt erst mit der Aufnahme der Kinder durch das Betreuungspersonal in der Kindertagesstätte und endet, wenn die Kinder den Eltern oder Erziehungsberechtigten übergeben werden.

§ 9 Abmeldung / Ausschluss

1. Der Betreuungsvertrag kann von dem / den Erziehungsberechtigten schriftlich spätestens zum 15. eines Monats zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. schwere Erkrankung des Kindes) bleibt unberührt.
2. Absatz 1 ist nicht anzuwenden im Monat vor den Sommerferien und im Ferienmonat selbst. In diesem Zeitraum ist das Ausscheiden eines Kindes zwar möglich, es muss jedoch in einem solchen Fall die Fortzahlung des Erziehungsbeitrages bis zum Ende der Ferien gefordert werden. Kinder, die in die Grundschule aufgenommen werden, können im Jahr der Einschulung nur bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres abgemeldet werden.
3. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
4. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat der Stadt Schlüchtern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 10 Gespräche mit den Eltern

Für die Gespräche mit den Eltern steht das Personal der Kindertagesstätte zur Verfügung. Termine für Gespräche sind mit der Leiterin bzw. dem Leiter oder der Gruppenleiterin bzw. dem Gruppenleiter zu vereinbaren.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen Kindergärten vom 04.04.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schlüchtern, 10. Februar 2015

Der Magistrat
der Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)
Bürgermeister